

Pauschalreise-Bedingungen

Lieber Feriengast,

die folgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend „Reisender“) und uns (nachfolgend „Reiseveranstalter“) ab dem 01.10.2020 (Buchungstag) geschlossenen Pauschalreisevertrages aufgrund eines Reiseangebots im aktuellen Caritour-Flyer. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Die Bedingungen gelten nicht bei Buchungen, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich als lediglich vermittelte Leistungen gekennzeichnet werden, oder wenn der Reisende keine Pauschalreise bucht.

§ 1 – Abschluss des Pauschalreisevertrages

- 1) Für alle Buchungswege (z.B. direkt beim Reiseveranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:
 - a) Grundlage des Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
 - b) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der schriftlichen Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter in dem neuen Angebot auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder durch Anzahlung des Reisepreises erklärt.
 - d) Die vom Reiseveranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 bis 8 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 2) Für Buchungen, die schriftlich, per SMS, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:
 - a) Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Voranfragen und Reservierungen über Telefon und/oder Internet sind stets unverbindlich.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter beim Reisenden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung in Papierform übermitteln.
- 3) Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312g, 312b BGB und die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB, bestehen.

§ 2 – Zahlungsmodalitäten und Aushändigung der Reiseunterlagen

- 1) Direkt nach Vertragsschluss ist sofort eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zzgl. der Kosten für eine eventuell abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung fällig. Die Nichtzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.

- 2) Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reiseantritt fällig, es sei denn, in der Ausschreibung ist eine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen. In diesem Fall ist die Restzahlung zwei Wochen vor Reiseantritt fällig.
- 3) Eventuelle Überzahlungen werden nach Zahlungseingang zurückerstattet.
- 4) Die Reiseunterlagen werden nach vollständigem Zahlungseingang per Post an die bei der Buchung angegebene Anschrift versandt. Kann keine Zustellung per Post erfolgen, werden die Reiseunterlagen nach Absprache im Einzelfall übergeben.
- 5) Der Reiseveranstalter kann Zahlungen oder Anzahlungen auf den Reisepreis – insbesondere nach Abs. 1 und 2 – nur dann verlangen, wenn ein wirksamer Insolvenzschutz besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein gemäß § 651r BGB mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben worden ist. Der Reiseveranstalter hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der R + V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 533-5859, abgeschlossen.

§ 3 – Änderungsvorbehalt

- 1) Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn der Reisende vor Reisebeginn darüber informiert worden ist.
- 3) Führen die Änderungen im Vergleich zur ursprünglich gebuchten Reise zu einer Qualitätsminderung oder zu einer Senkung der Kosten beim Reiseveranstalter, so besteht Anspruch auf eine angemessene Minderung des Reisepreises.

§ 4 – Einseitige Preisanpassung

- 1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig nur dann erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
 - Erhöhung der Personenbeförderungskosten aufgrund höherer Treibstoff- oder Energieträgerkosten,
 - Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder
 - Änderungen der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.
- 2) Sofern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Personenbeförderungskosten erhöhen, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisepreis unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungen zu erhöhen:
 - a) Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen;
 - b) Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der gebuchten Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Reisenden verlangt werden.
- 3) Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder wegen einer Änderung des maßgeblichen

Wechselkurs kann der Reiseveranstalter den Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag pro Reisendem heraufsetzen.

- 4) Preiserhöhungen können grundsätzlich nur bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn von dem Reisenden verlangt werden. Der Reiseveranstalter unterrichtet den Reisenden darüber und über die Berechnung der Preiserhöhung verständlich auf einem dauerhaften Datenträger. Dabei werden die Gründe und die Berechnung der Preiserhöhung benannt.
- 5) Der Reisende kann vom Reiseveranstalter unter Beachtung der Regelungen in Abs. 2 und 3 eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Abs. 1 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

§ 5 – Erhebliche Vertragsänderungen

- 1) Übersteigt die im Vertrag nach § 4 Abs. 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,
 - a) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
 - b) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen kann. Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Satz 3 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten.
- 2) Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.
- 3) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren über
 - a) die angebotene Vertragsänderung und die Gründe hierfür sowie
 - i. im Fall einer Erhöhung des Reisepreises über deren Berechnung
 - ii. im Fall einer sonstigen Vertragsänderung die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis,
 - b) die Frist, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann,
 - c) den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, und
 - d) die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Reisepreis.
- 4) Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.
- 5) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, findet § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt. Nimmt er das Angebot zur Vertragsän-

derung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m BGB entsprechend; sie ist von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

§ 6 – Rücktritt des Reisenden, Reiserücktrittskosten

- 1) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter.
- 2) Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 3) Der Reiseveranstalter macht pauschalierte Reiserücktrittskostenentschädigungen geltend. Diese sind nachfolgend aufgeführt. Berücksichtigt werden dabei der Zeitraum zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung und dem vereinbarten Reisebeginn, die zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und der zu erwartende Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Pauschalierte Reiserücktrittskostenentschädigung in Prozent vom vereinbarten Reisepreis für Pauschalreisen bei **Flug- und Busreisen:**

Bis 45 Tage vor Reiseantritt:	20 %
44 bis 30 Tage vor Reiseantritt:	30 %
29 bis 15 Tage vor Reiseantritt:	40 %
14 bis 7 Tage vor Reiseantritt:	50 %
6 Tage bis Reiseantritt:	75 %

- 4) Macht der Reiseveranstalter eine pauschalierte Entschädigung gemäß Abs. 3 geltend, ist der Reisende gleichwohl berechtigt, dem Reiseveranstalter die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.
- 5) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der Pauschalen in Abs. 3 eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 7) Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit bei Auslandsreisen wird dringend empfohlen.

§ 7 – Vertragsübertragung

- 1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag

eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

- 2) Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- 3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

§ 8 – Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch, aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Pauschalreisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich auf Anfrage des Reisenden um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

§ 9 – Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 1) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
 - a. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt 20 Tage vor Reisebeginn zu erklären,
 - b. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.
 - c. leistet der Reisende den Reisepreis ganz oder teilweise trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, kann der Reiseveranstalter von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten und daneben eine Entschädigung verlangen.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

- 2) Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag auch nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Reisende trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, so dass eine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter oder die anderen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Eine Abmahnung im Sinne von Satz 2 ist für den Reiseveranstalter entbehrlich, wenn der Reisende in besonders grober Weise die Reise stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten gegenüber Mitarbeitern des Reiseveranstalters, gegenüber Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie gegenüber anderen Reisegästen der Fall. Dem Reiseveranstalter steht im Fall der Kündigung der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.
- 3) Der Reiseveranstalter kann bei öffentlich geförderten Reisen, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang erfolgt, bis 20 Tage vor Reisebeginn zurücktreten. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden unverzüglich über die Ablehnung der Bewilligung oder die eingeschränkte Bewilligung und den neuen Reisepreis informieren.

§ 10 – Flugreisen

- 1) Es gelten die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von § 3 dieser Bedingungen zulässig. Gleiches gilt für den Austausch des vorgesehenen Fluggerätes und den Einsatz eines weiteren Luftfrachtführers. Der Reiseveranstalter wird den Reisenden unmittelbar nach Kenntnis von solchen Umständen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 informieren. Am Zielort geschieht dies durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, unmittelbar durch die Reiseleitung oder online über eine dem Reisenden mit den Reiseunterlagen mitgeteilten Internetseite. Unabhängig davon obliegt es dem Reisenden sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch, mit Hilfe der Infotafeln oder –mappen oder online unter der mitgeteilten Internetseite zu informieren.
- 2) Nimmt der Reisende im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flugpassagen ohne weitere Leistungen bei dem Reiseveranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen. Dazu wendet er sich an die auf der Rückseite des Tickets oder in dem Booklet mit den Tickets und Reisegutscheinen angegebene Rufnummer.
- 3) Im Rahmen der Luftbeförderung wird pro Reisendem ein Gepäckstück mit einem Gewicht von bis zu 20 kg als aufgegebenes Gepäck befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmens. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufzugebenden Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Es ist dabei untersagt, gefährliche Gegenstände (z.B. Scheren, Nagelfeilen) mit ins Handgepäck zu nehmen.
- 4) Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 90 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit. Ausnahmen sind den Flugplänen zu entnehmen. Bei Nichterscheinen zu dem oben angegebenen Zeitpunkt ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, über den Sitzplatz anderweitig zu verfügen.
- 5) Die Beförderung von Schwangeren oder Kranken kann aufgrund der jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens von diesem verweigert werden. Bei bestehender Schwangerschaft oder Erkrankung zum Zeitpunkt der Luftbeförderung ist daher der Reiseveranstalter unverzüglich zu informieren, damit in dem Einzelfall eventuell bestehende Beförderungsbeschränkungen mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geklärt werden können.
- 6) Direktflüge sind nicht immer „Non-Stop-Flüge“ und können Zwischenlandungen mit einschließen.
- 7) Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Reiseveranstalter, sondern ausschließlich an das jeweilige ausführende Luftfahrtunternehmen (die Fluggesellschaft) zu richten.

§ 11 - Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Luftbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird,

muss er den Reisenden informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Auf § 3 wird verwiesen. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Gemeinschaftliche Liste“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: www.ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

§ 12 – Mitwirkungspflichten des Reisenden

- 1) Der Reisende hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotel-Voucher) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält. Unterlässt der Reisende eine solche Information, so kann ihm dies als Mitverschulden angerechnet werden, wenn der Reiseveranstalter infolge rechtzeitiger Übermittlung der Reiseunterlagen davon ausgehen konnte, der Reisende habe diese erhalten.
- 2) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, ist der Reisende verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein solcher Vertreter nicht vorhanden und nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der in den Reiseunterlagen mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters oder dessen Vertreters vor Ort zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Der Reisende kann im Fall von Reisemängeln Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nach § 12 Abs. 2 dieser Reisebedingungen nicht Abhilfe schaffen konnte, obwohl ihm dies sonst möglich und er dazu auch bereit gewesen wäre, kann der Reisende für das dadurch verursachte Fortdauern des Mangels weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- 4) Gepäckbeschädigungen, -verluste sowie -verspätungen im Rahmen von Flugreisen muss der Reisende unverzüglich nach Entdeckung dem zuständigen Luftfrachtführer anzeigen, bei Gepäckbeschädigungen und -verlusten spätestens binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung des Luftfrachtführers. Nimmt der Reisende aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos entgegen, so begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass es unbeschädigt abgeliefert wurde. Es wird daher empfohlen, die Meldung eines Gepäckschadens oder -verlustes noch am Zielflughafen beim Abfertigungsagenten der ausführenden Fluggesellschaft gegen Aushändigung des international üblichen PIR-Formulars (property irregularity report) vorzunehmen, da andernfalls die Fluggesellschaft in der Regel Schadenersatzzahlungen zurückweisen.

Bei Gepäckbeschädigungen und -verlusten empfiehlt es sich, der Schadenanzeige den Passagiercoupon sowie den Gepäckabschnitt beizufügen.

§ 13 – Haftungsbeschränkung

- 1) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 2) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden oder für Leistungen, die der Reisende im Zielgebiet bei der Reiseleitung oder bei Leistungsträgern des Reiseveranstalters bucht (z.B. Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.), für deren Ausführung jedoch erkennbar der betref-

fende Leistungsträger, ein Dritter oder ein anderes benanntes Unternehmen als verantwortlicher Leistungserbringer auftritt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

§ 14 – Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat und Verjährung; Verbraucherstreitbeilegung

- 1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise gemäß § 651i bis § 651n BGB sollte der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem jeweiligen Reiseveranstalter geltend machen. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen. Der Reiseveranstalter für die jeweiligen Reisen ergibt sich aus den einzelnen Reiseangeboten und –prospekten. Es sind:
 - a. Caritasverband Arnberg-Sundern e.V., Hellefelder Str. 27-29, 59821 Arnberg,
 - b. Caritasverband Meschede e.V., Steinstraße 12, 59872 Meschede, oder
 - c. Caritasverband Brilon, Scharfenberger Str. 19, 59929 Brilon.
- 2) Mitarbeiter der Leistungsträger oder der örtlichen Reiseleitung sowie Flug- und Schalterpersonal sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht bevollmächtigt. Auch sind sie nicht berechtigt, Ansprüche im Namen des Reiseveranstalters anzuerkennen.
- 3) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651i bis 651n BGB verjähren gemäß § 651j BGB in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.
- 4) Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Streitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Reisenden hierüber in geeigneter Form.

§ 15 – Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 1) Der Reiseveranstalter weist den Reisenden vor Vertragsabschluss auf Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa hin.
- 2) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet hat.
- 3) Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter trotz einer entsprechenden Pflicht nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 4) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
- 5) Der Reisende verpflichtet sich, seine Krankenversicherungskarte und/oder den Auslandskrankenschein (Anspruchsbehandlung E 111) während der Reise mitzuführen.

§ 16 – Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Reisenden werden unter Beachtung der gültigen Datenschutzgesetze aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten des Reisenden erfolgt nur, soweit

dies für die Durchführung der Reise erforderlich ist bzw. soweit für die Weitergabe der Daten eine Einwilligung vorliegt.

Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts sind die vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen, bei den einzelnen Reisen genannten Reiseveranstalter. Die Namen dieser vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie in dem Impressum der Internetseiten der jeweiligen Reiseveranstalter.

Zur Erfüllung des Reisevertrages notwendige personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, werden aufgrund des Reisevertrages nach § 6 Abs. 1 lit. c) Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) verarbeitet. Zur Vertragserfüllung notwendige Daten werden an Dritte, wie z.B. an Beförderungsunternehmen, weitergegeben. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten ist nach § 6 Abs. 1 lit. b) KDG dann zulässig, wenn der Reisende seine Einwilligung dazu erklärt.

Sie haben als Reisender das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie gespeichert sind. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer der Daten ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften. Nach handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB).

Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei einer erforderlichen Einwilligung in die Datenverarbeitung oder –weitergabe ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten. Die Einwilligung kann nur für die Zukunft widerrufen werden. Die Datenverarbeitung bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Bei Fragen zum Datenschutz vermitteln Ihnen die unten genannten Ansprechpartner der Reiseveranstalter gern den Kontakt zu den Datenschutzbeauftragten der Reiseveranstalter.

Sie können sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung beschweren.

Dies ist für die Reiseveranstalter:

Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund

Brackeler Hellweg 144

44309 Dortmund

Telefon: 0231/13 89 85-0

E-Mail: info@kdsz.de

§ 17 – Sonstiges

- 1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen und der Reisevertrag selbst ihre Gültigkeit. Das Gleiche gilt für die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages.
- 2) Die Beförderung wird von Unternehmen durchgeführt, die Inhaber einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz sind.
- 3) Der Reiseveranstalter leistet den Reisenden im Sinne des § 651q BGB Beistand, wenn diese sich in Schwierigkeiten befinden.

Reiseveranstalter:

Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.

Hellefelder Str. 27-29

59821 Arnsberg

Ansprechpartnerin: Klaudia Friedrich

Clemens-August-Str. 15

59821 Arnsberg

Tel. 02931 5450517

E-Mail: info@caritas-arnsberg.de
Internet: www.caritas-arnsberg.de

Caritasverband Meschede e.V.

Steinstraße 12
59872 Meschede

Ansprechpartnerin: Renate Becker
Steinstraße 12
59872 Meschede
Tel. 0291 9021156

E-Mail: r.becker@caritas-meschede.de
Internet: www.caritas-meschede.de

Caritasverband Brilon e.V.

Scharfenberger Str. 19
59929 Brilon

Ansprechpartnerin: Gaby Vogel
Scharfenberger Str. 19
59929 Brilon
Tel. 02961 97190

E-Mail: g.vogel@caritas-brilon.de
Internet: www.caritas-brilon.de